

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

81

Gesetz: TO.A § 3; Tarifvertrag über die Eingruppierung
von Meistern und technischen Angestellten vom
14. Juni 1956 (VergGr. IV a)

Leitsätze:

1. Hat ein Arbeitgeber für eine Tätigkeit jahrelang die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe der TO.A gewährt und besteht kein Anhalt dafür, daß er eine übertarifliche Vergütung gewähren wollte, so begründet das nicht eine vom Arbeitgeber zu widerlegenden Vermutung, daß jene Tätigkeit auch den Tätigkeitsmerkmalen der gewährten Vergütungsgruppe entsprochen habe.
2. Verlangen die Merkmale einer Vergütungsgruppe, daß sich eine Tätigkeit aus einer niedrigeren Gruppe durch besondere Schwierigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebiets herausheben muß (so die technischen Angestellten der VergGr. IV a TO.A i.d. Fassung des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956), so erfordert die Subsumtion einer festgestellten Tätigkeit unter diese Merkmale den Vergleich mit der Schwierigkeit und Bedeutung der in der niedrigeren Gruppe erfaßten Tätigkeiten.

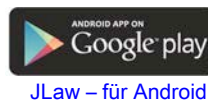
Aktenzeichen: 4 AZR 324/58

Urteil des BAG vom 27. April 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

81

LAZR 324/58
3 Sa 30/58 Berlin

verkündet am
27. April 1960

Lez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 1960 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hiltmann und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 13. Juni 1958 – 3 Sa 30/58 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit 1929 als technischer Angestellter im Dienst der Beklagten. Seit 1945 ist er als Bahnmeister bei der U-Bahn beschäftigt und bezieht seitdem die Vergütung nach der VergGr. IV TO.A, die durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) die Bezeichnung IV b erhalten hat.

Der Kläger untersteht wie mehrere andere Bahnmeister einem technischen Angestellten (VergGr. II TO.A), der wiederum einem Ingenieur (VergGr. I TO.A) unterstellt ist. Die dem Kläger übertragene Leitung einer Bahnmeisterei umfaßt die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand und für die Bauausführung und Instandhaltung der Gleis-, Weichen- und Stromschienenanlagen. Er hat ferner beim Einsatz von Firmen die einwandfreie und wirtschaftliche Ausführung zu überwachen. Zu seiner Unterstützung sind ihm ein Streckenmeister (VergGr. VI b TO.A) und ein Bahnmeisterschreiber sowie gegebenenfalls ein oder mehrere Bauaufseher (VergGr. VII TO.A) zugeordnet; ferner untersteht ihm eine größere Anzahl von Lohnempfängern (Handwerker, Gleiswerker und Gleisbauarbeiter).

Der Kläger ist der Ansicht, die Tätigkeitsmerkmale der neuen VergGr. IV a TO.A entsprächen den Merkmalen der bisherigen Gruppe IV, in die er seit Jahren eingruppiert gewesen sei; daher sei er mit dem Inkrafttreten des TV 56, d. h. am 1. Mai 1956, in die neue Gruppe IV a TO.A aufgerückt; die von ihm ausgeübte Tätigkeit erfülle auch die Merkmale dieser Gruppe. Mit der Klage hat er Zahlung von 300,-- DM als Teilbetrag des Gehaltsunterschiedes zwischen den Vergütungsgruppen IV a und IV b für die Zeit seit dem 1. Mai 1956 gefordert.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV a TO.A entspreche. Sie ist vielmehr der Ansicht,



- 3 -

der Kläger sei bisher in der VergGr. IV (alt) übertariflich eingestuft gewesen und sei nunmehr in der VergGr. IV b (neu) richtig eingereiht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach dem Klageantrage erkannt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das Landesarbeitsgericht hätte, bevor es der Klage stattgab, auf die bestimmte Angabe des Anspruchsgegenstandes hinwirken müssen, wie sie § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO zwingend vorschreibt. Die Bezeichnung der Klageforderung als Teilbetrag der Gehaltsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen IV a und IV b TO.A für die Zeit ab 1. Mai 1956 entsprach diesem Erfordernis nicht. Dieser Mangel ist behoben, nachdem der Kläger nunmehr im Revisionsverfahren erklärt hat, daß er mit der Klageforderung von 300,-- DM je 75,- DM monatlich für die Zeit von Mai bis August 1956 geltend mache.

Das Landesarbeitsgericht geht richtig davon aus, daß die beim Inkrafttreten des TV 56 im Dienst stehenden technischen Angestellten nicht auf Grund des Tarifvertrages "automatisch" allein mit Rücksicht auf ihre bisherige Einreihung in die nächsthöhere Vergütungsgruppe aufgerückt sind (vgl. hierzu das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1959, 4 AZR 299/58). Das angefochtene Urteil nimmt auch zu Recht an, daß die durch den TV 56 vorgenommene Umbenennung der VergGr. IV



- 4 -

TO.A (alt), in die der Kläger bis dahin eingereiht war, in die neue Bezeichnung IV b dem Anspruch des Klägers auf eine höhere Gruppe nicht entgegensteht, daß es vielmehr darauf ankommt, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der höheren Gruppe erfüllt.

Das hält das Landesarbeitsgericht auf Grund folgender Erwägungen für gegeben: Die Tätigkeitsmerkmale der neuen VergGr. IV a TO.A seien mit denen der früheren Gruppe IV inhaltsgleich. Der Kläger sei bis zum Inkrafttreten des TV 56 in der VergGr. IV (alt) richtig eingereiht gewesen. Die ihm gewährte Vergütung sei zwar kein zwingendes Indiz für die richtige Einstufung, da in Berlin bis zur Währungsreform auch in größerem Umfange Arbeitsplätze überbewertet worden seien. Die in gleicher Weise wie der Kläger beschäftigten Bahnmeister der Berliner U-Bahn seien aber unstreitig seit der Einführung der TO.A im Jahre 1938 in der VergGr. IV eingestuft gewesen; sie seien auch in dem von der Beklagten 1948 aufgestellten Gruppenplan in dieser Vergütungsgruppe aufgeführt. Somit habe die Beklagte durch ihr eigenes Verhalten in den letzten 20 Jahren die Auffassung zu erkennen gegeben, die Bahnmeister hätten nach langjähriger praktischer Erfahrung eine besonders schwierige und verantwortliche Aufgabe zu erfüllen. Diese Beurteilung, die die Beklagte in ihrem Organisationsaufbau der Tätigkeit der Bahnmeister habe zuteil werden lassen, sei auch für das Gericht maßgebend, da in ihr das Urteil der fachkundigen beteiligten Berufskreise zum Ausdruck komme. Gehe man davon aus, daß die Merkmale der VergGr. IV a in allen für den Kläger wesentlichen Punkten mit der bisherigen Gruppe IV übereinstimmten, so gebühre den ununterbrochen weiterbeschäftigten Arbeitnehmern gleicher Art nunmehr die Gruppe IV a, wenn nicht für den Einzelfall dargelegt werde, daß bisher nachweislich übertariflich bezahlt worden sei. Die Beklagte habe diesen ihr obliegenden Beweis, daß der Kläger ausnahmsweise überbezahlt worden sei, nicht erbracht. Es komme daher nicht darauf an, ob die in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



allen wesentlichen Punkten unstreitige Tätigkeit des Klägers auf jeden Fall – für sich allein, gleichsam im luftleeren Raum betrachtet – als eine besonders schwierige und verantwortliche im Sinne der VergGr. IV a TO.A angesehen werden müßte.

Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum. Der Kläger hat die Voraussetzungen seines Anspruchs, d. h. die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der von ihm begehrten, durch den TV 56 neu geschaffenen VergGr. IV a, zu beweisen. Nun kann zwar ein solcher Beweis, wenn die Tätigkeit gleich geblieben ist und die Merkmale der bisherigen Gruppe unverändert oder mit erleichterten Voraussetzungen durch die neue tarifliche Regelung in eine höhere Gruppe übernommen worden sind, auch durch den Nachweis erbracht werden, daß die bisher ausgeübte Tätigkeit den Merkmalen der alten Vergütungsgruppe entsprochen hat; denn daraus ergibt sich ohne weiteres auch die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der höheren neuen Gruppe. Eine solche Erstreckung der Beweisführung auf die vor dem Inkrafttreten des TV 56 ausgeübte Tätigkeit kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn der Arbeitgeber dem Angestellten einseitig eine andere, geringer zu bewertende Tätigkeit zugewiesen hat.

Unterstellt, daß die Tätigkeitsmerkmale der alten Vergütungsgruppe mit denen der neuen Gruppe inhaltsgleich sind, so kann aber der Beweis, daß der Angestellte bisher richtig eingestuft war, nicht schon darin gefunden werden, daß der Arbeitgeber jahrelang für eine solche Tätigkeit die Vergütung nach dieser Tarifgruppe gewährt hat und kein Anhalt dafür besteht, daß er eine übertarifliche Vergütung habe gewähren wollen. Nur dafür, daß der Arbeitgeber die gewährte Vergütung für tarifgerecht gehalten hat, mag eine Vermutung begründet sein. Es besteht aber weder zuungunsten des Arbeitnehmers noch zu seinen Gunsten eine Vermutung, daß der Arbeitgeber die ausgeübte Tätigkeit tarifgerecht bewertet, d. h. einen Sachverhalt richtig unter die Tarifnorm subsumiert hat.



- 6 -

Die "Anschauung der beteiligten Berufskreise" schließlich kann, wie der erkennende Senat schon mehrfach (so in BAG 7, 125 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A und in den zur Veröffentlichung bestimmten Urteilen vom 28. Oktober 1959 - 4 AZR 30/57 - und vom 10. Februar 1960 - 4 AZR 270/58 -) ausgesprochen hat, nur eine Erkenntnisquelle für die Auslegung der in den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe, also für die Ermittlung des wirklichen Sinngehalts der Tarifnorm, sein. Sie vermag aber nicht die Nachprüfung zu ersetzen, ob die von dem Angestellten ausgeübte Tätigkeit den tariflichen Merkmalen der beanspruchten Vergütungsgruppe entspricht. Dabei handelt es sich nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, um eine "Betrachtung gleichsam im luftleeren Raum". Vielmehr sind die erforderlichen eingehenden Feststellungen über die ausgeübte Tätigkeit, die Auslegung der anzuwendenden tariflichen Norm und die Unterordnung des festgestellten Sachverhalts unter diese Norm die notwendigen Grundlagen der Entscheidung, ohne die das Erkenntnis über den tariflichen Anspruch in der Luft hängt.

Soweit das Landesarbeitsgericht eine eigene Bewertung der Tätigkeit des Klägers vornimmt, vermögen seine Feststellungen und Ausführungen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen.

Die Merkmale der VergGr. IV a TO.A, die für den Kläger in Betracht kommen, lauten:

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Gruppe IV b herausheben.

Daß der Kläger die technische Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen besitzt, hat die Beklagte ausdrücklich zugestanden. Die Erfüllung des Merkmals der "langjährigen praktischen Erfahrung" bedurfte keiner näheren Begründung; sie ergibt sich daraus, daß der



- 7 -

Kläger seit 1945 seine Tätigkeit als Bahnmeister versieht, ohne weiteres.

Die technischen Angestellten der VergGr. IV a TO.A müssen sich ferner durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes aus der Gruppe IV b herausheben. Das läßt sich nur beurteilen, wenn man die Anforderungen, die bereits in der VergGr. IV b gestellt werden, betrachtet und damit die Tätigkeit des Klägers vergleicht. Auf die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe IV b geht aber das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht ein. Es führt nur aus, daß es sich nach dem Organisationsplan der Beklagten bei dem Aufgabengebiet der Bahnmeister um typisch hervorgehobene besondere Arbeitsplätze handele, die schon nach der Art der Zuordnung von Hilfskräften aus dem Kreis der sonstigen technischen Angestellten mit entsprechenden Erfahrungen und Leistungen hervorgehoben seien. Es ist zwar richtig, daß die Bedeutung eines Aufgabengebietes in dem Organisationsplan der Verwaltung oder des Betriebes in Erscheinung treten kann, insbesondere auch durch die Zuweisung von Aufsichtsfunktionen. Inwieweit sich aber das Aufgabengebiet durch seine Bedeutung aus der Gruppe IV b heraushebt, läßt sich naturgemäß nur einem Vergleich mit den Tätigkeitsmerkmalen dieser Gruppe entnehmen; dabei ist zu beachten, daß bereits in der VergGr. IV b unter den Beispielen für die dort geforderten besonderen Leistungen gegenüber der Gruppe V a die örtliche Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten aufgeführt ist, also eine Tätigkeit, die regelmäßig mit der Leitung und Beaufsichtigung einer größeren Zahl von Hilfskräften verbunden ist.

Ob die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit die Merkmale der VergGr. IV a oder IV b erfüllt, kann auch nicht danach beurteilt werden, wie die Vorgesetzten des Klägers in die Vergütungsordnung der TO.A eingereiht sind. Es geht daher fehl, wenn das Landesarbeitsgericht daraus, daß die dem Kläger übergeordneten Angestellten das Gehalt nach den Vergütungsgruppen II und I TO.A, also nach den Gruppen für



- 8 -

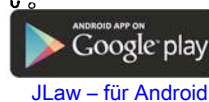
akademisch Vorgebildete, erhalten, folgert, die Bahnmeister gehörten nach dem Organisationsaufbau der Beklagten offensichtlich zu jenen, die als höchste Gruppe des mittleren Dienstes mit entsprechender Verantwortung und entsprechend schwieriger Tätigkeit aus dem Kreis der sonstigen Beschäftigten des mittleren Dienstes herausgenommen seien. Ebenso wenig könnte daraus, daß dem Kläger ein Angestellter der VergGr. VI b unterstellt ist, geschlossen werden, daß deshalb für den Kläger die nächsthöhere in Betracht kommende Gruppe V a die richtige sein werde.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann für die Bewertung der Tätigkeit des Klägers nach der VergGr. IV a TO.A auch nichts daraus hergeleitet werden, wenn bei der Bundesbahn ähnliche Tätigkeitsbereiche mit Oberinspektoren besetzt sind. Es ist irrig, daß "nach dem allgemein üblichen Vergleichsschema" ein Oberinspektor etwa einem Beschäftigten mit der Vergütung nach Gruppe IV TO.A (alt) gleichzusetzen sei. Aus einem Vergleich der Beamtenbezahlung mit den Bezügen der TO.A lassen sich Schlüsse auf die richtige Eingruppierung eines Angestellten nach den Tätigkeitsmerkmalen gar nicht ziehen. Soweit von den Verwaltungen insoweit vergleichende Gegenüberstellungen herausgegeben worden sind, dienen sie nur der Vermeidung von Härten bei der Übernahme ehemaliger Beamter in das Angestelltenverhältnis. Des näheren kann hierzu auf die Entscheidungen des erkennenden Senats AP Nr. 19 zu § 3 TO.A mit Anm. von Jesch und BAG 7, 64 = AP Nr. 45 zu § 3 TO.A mit Anm. von Neumann-Duesberg verwiesen werden.

Inwiefern sich der Kläger durch eine "besonders schwierige Tätigkeit" aus der VergGr. IV b TO.A herausheben soll, hat das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht erörtert. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß schon in der VergGr. IV b als Beispiel für die dort geforderten besonderen Leistungen außer der schon erwähnten örtlichen Leitung schwieriger Bauten die Aufstellung und Prüfung von Entwürfen genannt ist, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Somit mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird zunächst die erforderlichen näheren Feststellungen über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit zu treffen und alsdann den Sachverhalt unter den erörterten Gesichtspunkten zu beurteilen haben. Es wird insbesondere zu beachten sein, daß sich die überwiegende Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit und die Bedeutung des Aufgabengebiets aus der VergGr. IV b T0.A herausheben muß. Dabei wird auch auf das Vorbringen der Beklagten einzugehen sein, daß die Verantwortung für die im Bereich der Bahnmeisterei auszuführenden Arbeiten zu einem wesentlichen Teil bei den Vorgesetzten des Klägers liege.

Hiernach kann es dahingestellt bleiben, ob die Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte in der neuen Gruppe IV a denen der alten Gruppe IV T0.A entsprechen. Zum Teil stimmen sie wörtlich überein. An die Stelle der "besonders verantwortlichen Tätigkeit" ist nunmehr das Merkmal der "Bedeutung des Aufgabengebiets" getreten, durch das sich die Tätigkeit aus der nächstniedrigeren Gruppe herausheben muß. Ob und inwieweit beide Merkmale sich in ihrer Bedeutung decken, kann jedoch unerörtert bleiben. Denn da die Tätigkeit des Klägers sich nicht verändert hat, besteht kein Anlaß, die Erfüllung der neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a, die der Kläger in jedem Falle nachzuweisen hat, mittelbar anhand der nicht mehr geltenden alten Merkmale zu untersuchen.

Falls das Berufungsgericht die bisher erörterten Tätigkeitsmerkmale nicht als erfüllt ansieht, wird es weiter zu prüfen haben, ob der Kläger sich durch Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV b heraushebt, wie es eine für die VergGr. IV a neu aufgestellte Alternative vorsieht. Der Kläger hat sich hierzu darauf berufen, daß die Erneuerung von Weichenanlagen wegen der Enge des Bahnschachtes und der Kürze der nächtlichen Betriebspause



- 10 -

eine solche Spezialtätigkeit sei. Die Beklagte ist dieser Bewertung entgegengetreten und hat auch das Vorbringen des Klägers über das Maß seiner Beteiligung und Verantwortlichkeit bei diesen Arbeiten bestritten. Soweit es sich hier um Spezialtätigkeit gegenüber den Aufgabengebieten der VergGr. IV b TO.A handeln sollte, wird aber wiederum zu beachten sein, daß sich die überwiegende Tätigkeit aus der VergGr. IV b durch die für die VergGr. IV a aufgestellten Merkmale herausheben muß.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Pecher

Dr. Simons

Dr. Martel

Dr. Hiltmann

F. Werner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)